



SATZUNG VOM 19. FEB. 2024
über die Anordnung eines besonderen
Vorkaufsrechts

**für das Gebiet der in Aufstellung befindlichen
4. Änderung des Bebauungsplans Nr.
III/1/01.14 „Neustädter Straße, Breite
Straße, Kreuzstraße, Nebelswall,
Obernstraße“**

- Stadtbezirk Mitte -

Satzung vom 19. FEB. 2024

über die Anordnung eines besonderen Vorkaufsrechts für das Gebiet der in Aufstellung befindlichen 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. III/1/01.14 „Neustädter Straße, Breite Straße, Kreuzstraße, Nebelswall, Obernstraße“

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), und des § 25 Absatz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), hat der Rat in seiner Sitzung am 01.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

Die Vorkaufssatzung ermöglicht durch eine an städtebaulichen Interessen orientierte Bodenvorratspolitik die Sicherung und Durchführung einer langfristig geordneten Planung und Entwicklung in Bezug auf die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/1/01.14 „Neustädter Straße, Breite Straße, Kreuzstraße, Nebelswall, Obernstraße“ (vgl. Drucksachenummer 0176/2020-2025). Durch die hier verfolgte städtebauliche Maßnahme soll das Gymnasium am Waldhof räumlich weiterentwickelt und der Standort insgesamt unter Einbezug der Flächenpotenziale planungsrechtlich ausschließlich für eine Schulnutzung gesichert werden.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet südlich der Straße Waldhof, westlich der Neustädter Straße, nördlich der Kindermannstraße sowie der Hans-Sachs-Straße und östlich der Straße Nebelswall. Im Einzelnen sind folgende Flurstücke der Flur 92 der Gemarkung Bielefeld erfasst: 1166 (tlw.), 1016, 1015, 1014, 1167, 1168, 1169, 456, 1089 (tlw.). Das Gebiet der Satzung ist in einem Abgrenzungsplan im Maßstab 1:1.000, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer gestrichelten Linie umrandet. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung.

§ 3

Besonderes Vorkaufsrecht

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung liegenden Grundstücken und Grundstücksteilen steht der Stadt Bielefeld zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/1/01.14 „Neustädter Straße, Breite Straße, Kreuzstraße, Nebelswall, Obernstraße“ ein Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Nummer 2 BauGB zu.

§ 4

Inkrafttreten

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 25 Absatz 1 Satz 4 und § 16 Absatz 2 BauGB. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

1. Ausfertigung

Satzung über die Anordnung eines besonderen Vorkaufsrechtes
für das Gebiet der in Aufstellung befindlichen 4. Änderung des Bebauungsplans
Nr. III/1/01.14 „Neustädter Straße, Breite Straße, Kreuzstraße, Nebelswall, Obernstraße“

vom 19. FEB. 2024

- Stadtbezirk Mitte -

Der Rat der Stadt Bielefeld hat diese Satzung am

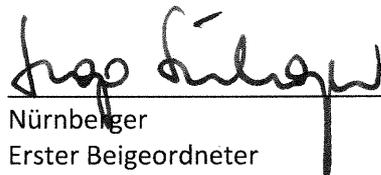
01. FEB. 2024 beschlossen.

Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Es ist nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden.

Bielefeld, den 13.2.24

I. V.


Nünberg
Erster Beigeordneter

Die Satzung ist am

26. FEB. 2024 gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden.

Bielefeld, den 26. FEB. 2024

Stadt Bielefeld - Der Oberbürgermeister - Bauamt

I. A.

